



Stadtgemeinde  
Reutte

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Spr.	Bezeichnung	Adresse	Wahlzeit		barriere - frei	Verbots- zone
			von	bis		
1	Wahlsprenkel 1, Stadtamt Reutte	Obermarkt 1	08:00	13:00	ja	im Umkreis von 20 Metern
2	Wahlsprenkel 2, Volksschule Reutte	Schulstraße 3	08:00	13:00	ja	im Umkreis von 20 Metern
3	Wahlsprenkel 3, Mittelschule Untermarkt	Untermarkt 32	08:00	13:00	ja	im Umkreis von 20 Metern
4	Wahlsprenkel 4, Kinder- garten Prof. Dengel-Straße	Prof. Dengel-Straße 20	08:00	13:00	ja	im Umkreis von 20 Metern
5	Wahlsprenkel 5, Volksschule Archbach	Speckbacherstraße 9	08:00	13:00	ja	im Umkreis von 20 Metern

Bei der Nationalratswahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchgehend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel oder die amtliche Wahlinformation sind zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,

b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie

c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218,- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Mag. Günter Salchner